

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. MÄRZ 2014

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Sitzung genehmigte der Rat den Wegeunterhalt 2014 in zwei Tagesordnungspunkten. Für Teerungen und Tarmacverlegungen wurden jeweils die Auftragsbedingungen und die Vergabeart genehmigt. Demnach werden 2014 (im Programm der Oberflächenbehandlung) Teerungen für 162.445,53 € ausgeführt. Für Tarmac-Neuprofilierungen werden insgesamt 116.948,32 € vorgesehen.

Der Stadtrat genehmigte ebenfalls die Erneuerung der Parkflächen in der Haupt- und in der Malmedyerstraße in Sankt Vith. Die Pflastersteine werden durch Verbundsteine ersetzt. Die Kostenschätzung für diese Arbeiten wird auf 100.000,00 € festgelegt, wovon 60.820,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer an Unternehmer zu vergeben werden.

Der Rat genehmigt die Materiallieferung für insgesamt 25.000,00 € zum Anlegen eines Bürgersteiges in Schönberg „Habschberg“ in Eigenleistung durch den Bauhof.

Das Anlegen eines Bürgersteiges zur Lückenschließung entlang der N62 in Emmels wurde ebenfalls genehmigt. Auch hier werden die Materiallieferungen auf 25.000,00 € geschätzt. Die Arbeiten werden ebenfalls in Eigenleistung durch den Bauhof ausgeführt.

In der städtischen Volksschule in Sankt Vith wird das sogenannte Trommlerlokal im Untergeschoss für den Schlagzeugunterricht der Musikakademie der deutschsprachigen Gemeinschaft instand gesetzt. Die Materialkosten werden auf 8.500,00 € festgelegt. Die Arbeiten werden in Eigenregie ausgeführt.

Die Gemeinde hat den Vorschlag zur Errichtung eines Holzunterstandes am Parkplatz vor dem Trimpfad auf dem Volmersberg von der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung übernommen. Der Rat genehmigte die Kosten, welche auf 20.000,00 € geschätzt werden.

Die Anschaffung eines Kleintransporters für die Dienste der Stadtwerke Sankt Vith wurde einstimmig genehmigt. Die Kosten werden auf 12.000,00 € geschätzt.

Auch die Anschaffung verschiedener Gerätschaften für die Stadtwerke wurde vom Rat genehmigt. Für insgesamt 9.450,00 € sollen ein leichter Zweiachsanhänger, ein Motorbrechhammer mit Meißel-Kit, ein Metalldetektor, 2 Luftentfeuchter und ein Freischneider angeschafft werden.

Für 1.100,00 € wird bei den Stadtwerken ebenfalls ein Aktenvernichter angeschafft.

Der Ausbau eines Weges in Schlierbach wurde genehmigt. Nachdem das vorausgegangene Veröffentlichungsverfahren beendet ist, gibt der Rat das Einverständnis zur Eröffnung und Abänderung des vorgenannten Gemeindeweges.

Der Stadtrat genehmigte sowohl den definitiven Verkauf eines Teilstückes von 154 m² an 80,00 €/m² an die Gesellschaft PERRON zum Preis von 12.320,00 € als auch den definitiven Verkauf eines Teilstückes von 79 m² an 80,00 €/m² an die Gesellschaft IMMO H.S. Für 6.320,00 €.

Der Verkauf einer Fläche von 11 m² in Hünningen zum Preis von 5,40 €/m² wurde prinzipiell beschlossen.

Bezüglich der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Baus des Windparks Sankt Vith wird ein Vertrag über 25 Jahre geschlossen zwischen der Windfarm Sankt Vith AG und der Stadt Sankt Vith. In diesem Vertrag ist festgehalten, dass die Gemeinde eine Entschädigung für das zur Verfügung stellen der beschriebenen Flächen in Neundorf „Auf der Bins“ von 0,75 €/m² erhält. Das ergibt einen Gesamtbetrag von 6.370,50 €.

Die betroffenen Landwirte (also unsere Pächter) werden von der Windfarm AG zusätzlich wie folgt entschädigt:

Die Landwirte erhalten die Pachtgebühr zurückerstattet für den Unterhalt des Wiesenstreifens. Zusätzlich erhalten sie eine Entschädigung von 1000,00 € pro Hektar. Die Landwirte verpflichten sich im hinteren Bereich der Parzellen einen Randstreifen von mindestens 25 Metern erst nach dem 1. Juli abzuerntem. Bei der Ernte im Juli muss dann noch ein Streifen von mindestens 6 Metern verschont bleiben. Dieser wird dann im September ebenfalls zu säubern sein.

Die Gemeinde verkauft zusätzlich zu den eben erwähnten Maßnahmen eine Parzelle von 5,02 Ha an die Windfarm AG. Diese Fläche befindet sich in Neundorf „Moosvenn“ und wird auf einen Wert von 0,32 €/m² abgeschätzt. Die Gemeinde erhält 16.064,00 € von der Windfarm AG. Diese Fläche wird von der Windfarm AG dann anschließend an Natagora übertragen. Die Veraktungskosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Der Verkauf des Untergrundes des öffentlichen Eigentums vor dem Rathaus in Sankt Vith zu 100,00 €/m² wurde vom Rat prinzipiell einstimmig genehmigt. Die Gesellschaft IMMOFIDA wird insgesamt 475,9 m² ankaufen.

In Recht wird ein Trennstück von 316 m² zum Abschätzpreis verkauft. Auch hier fasste der Rat einen Prinzipbeschluss.

In der Erschließung CLOHSE-DELAURÉ in Rodt werden folgende Straßennamen festgelegt: „Fliederweg“ und „Im Winkel“. Diese Namen werden auf Vorschlag der zukünftigen Hauseigentümer vom Gemeindegremium dem Stadtrat zur Verabschiedung unterbreitet. Nach erfolgter Genehmigung werden diese Vorschläge der Kommission zur Namensfindung unterbreitet mit den anhänglichen Begründungen. Im Winkel befindet sich eben im rechten Winkel zu der Südstraße. In der unmittelbaren Umgebung des Fliederweges soll auch in Zukunft Flieder gedeihen.

In der Parzellierung „Bödemchen“ müssen zusätzlich 3 neue Straßennamen festgelegt werden. Die Vorschläge sind hier: Vitus-Ennen-Straße, Viktorine-Straße und Brunnenhof.

Vitus Ennen war von 1870 bis 1907 Amtsbürgermeister in Sankt Vith. Unter seiner Regentschaft hat sich Sankt Vith zukunftsweisend entwickelt.

Schwester Viktorine hat als eine der Augustinnerinnen des Klosters die damals sogenannte „Verwahrschule“ gegründet und in Sankt Vith den Grundstein zur Einführung des Kindergartens und in der heutigen Zeit der Außerschulischen Betreuung geliefert.

Der Brunnenhof ist der Name des ehemaligen Klosterhofes.

Die Stadt wird den Erbpachtvertrag mit dem Verkehrsverein für das Gelände und die Anlagen am Weiher in Recht bis zum 31.12.2049 verlängern. Der Verkehrsverein möchte in den nächsten Jahren in kleine Projekte investieren. Dadurch muss ein langfristiger Erbpachtvertrag als Planungsgrundlage und auch als Bezuschussungsgrundlage übergeordneter Behörden dienen.

Der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Öffentlichen Wohnungsbau Eifel für den Kinderspielplatz in der Neustadt wurde verlängert. Der öffentliche Wohnungsbau überträgt der Stadt die vollständige Nutzung für den Zeitraum von 9 Jahren mit stillschweigender Verlängerung. Der Vertrag beginnt am 1. Mai 2014 und wird zum Preis eines symbolischen Euros abgeschlossen. Der Vertrag erlischt mit einer einjährigen Kündigungsfrist, wenn das Gelände zum Beispiel für ein Bauvorhaben zur Verfügung stehen muss.

Der Stadtrat bezeichnete folgende 5 Vertreter für die Generalversammlung von ORES-Assets: Christian KRINGS, Herbert GROMMES, Herbert FELTEN, Alexandra KNAUF und Erik SOLHEID.

Am 25. September 2013 hatte der Rat die Prozedur zur Erstellung des Umweltberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan „Freizeitgebiet Wiesenbach“ eingeleitet. Aufgrund der damals vorgeschlagenen 14 Punkte zur Erstellung des Umweltberichtes und aufgrund dessen, dass der CWEDD kein Gutachten abgegeben hat sowie des günstigen Gutachtens des KBARM vom 14.11.2013 wurde beschlossen, den definitiven Inhalt des Umweltberichtes festzulegen. Das 59 Seiten umfassende Dokument, welches vom Studienbüro AUPA ausgearbeitet wurde und gemeinsam mit der Urbanismusbehörde im Begleitausschuss geprüft wurde, dient als Grundlage. Erst nach dem Stadtratsbeschluss kann der definitive Umweltbericht zur Genehmigung bei der Urbanismusbehörde hinterlegt werden.

Der Rat genehmigte die Resolution zur Beibehaltung des jetzigen Zugangebots der SNCB für die Linie 42 sowie die Berücksichtigung der Fahrzeiten der Studenten und Arbeiter, die in Gouvy und Vielsalm einsteigen.

Der Jahresbericht der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung wurde einstimmig genehmigt. Die ÖKLE wurde im Jahr 2013 neu besetzt und hat insgesamt 4 Mal getagt. Die neue Kommission setzt sich aus 21 Mitgliedern zusammen.

Der Jahresbericht der lokalen Kommission für Energie wurde zur Kenntnis genommen.

Die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft wurde verlängert. Zudem wurde der Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr 2014 von 0,75 € auf 1,00 € pro Einwohner erhöht.

Der Steuerbeschluss auf Masten und Sendemasten von GSM-Antennen vom 23. Oktober 2013 wurde aufgehoben. Dafür erhebt die Stadt 50 Zuschlagshundertstel auf die regionale Steuer der Wallonischen Region. Damit sind die Einnahmen, welche im Haushalt vorgesehen waren, über Zuschlagshundertstel einzutreiben.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder Privateigentums der Gemeinde im Zuge von Bauvorhaben von 6,20 € pro angefangener Woche auf 10,00 € angepasst.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. MÄRZ 2014

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlten entschuldigt Frau THEODOR-SCHMITZ und Frau KLAUSER, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Wegeunterhalt 2014. Teil A. Oberflächenbehandlung. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1122-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 162.445,53 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 14. März 2014;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhalt 2014 – Teil A: Oberflächenbehandlung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 162.445,53 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Wegeunterhalt 2014. Teil B. Neuprofilierung (Tarmac). Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 116.948,32 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 14. März 2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhalt 2014 – Teil B: Neuprofilierung (Tarmac).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 116.948,32 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Erneuerung von Parkflächen durch Verlegung von Verbundsteinpflaster in Sankt Vith. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegender Aufstellung angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf insgesamt 100.000,00 € (inklusive MwSt), gemäß folgender Aufteilung:

- Arbeiten durch den Unternehmer: 60.820,00 € zuzüglich MwSt.;

- Lieferungen durch die Gemeinde für Arbeiten in Eigenregie: 20.005,00 € zuzüglich MwSt., insgesamt 97.798,25 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.03.2014;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung von Parkflächen durch Verlegung von Verbundsteinpflaster in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 100.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wovon 60.820,00 € (zuzüglich MwSt.) an den Unternehmer zu vergeben sind. Die Gelder werden gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, was den an Dritte zu vergebenden Arbeitsauftrag betrifft.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und

Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

4. Anlegen eines Bürgersteiges in Schönberg „Habschberg“ in Eigenleistung. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Materiallieferungen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.03.2014;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Anlegen eines Bürgersteiges in Schönberg „Habschberg“ in Eigenleistung: Materiallieferungen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen). Die Gelder werden gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

5. Anlegen eines Bürgersteiges entlang der N62 (Sankt Vith-Emmels) in Eigenleistung. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Materiallieferungen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums mit der Begründung, dass es sich bei der N62 um eine stark befahrene Regionalstraße handelt und den Lückenschluss am bestehenden Bürgersteig fertigzustellen. Außerdem wurden Bürgersteige bisher nur innerhalb der Bauzone angelegt;

Aufgrund dessen, dass der von Ratsfrau Alexandra KNAUF angesprochene Bürgersteig am Prümer Berg in Sankt Vith nicht innerhalb der Bauzone liegt;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.03.2014;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Frau KNAUF und Herr BERENS mit der Begründung, dass auf der linken Seite bereits ein durchgehender Bürgersteig bestehe und man doch eher an anderer Stelle aus Sicherheitsgründen für die Fußgänger einen Bürgersteig an einer Straßenseite anlegen solle, so z.B. Prümer Berg in Sankt Vith.)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Anlegen eines Bürgersteiges entlang der N62 (Sankt Vith-Emmels) in Eigenleistung: Materiallieferungen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen). Die finanziellen Mittel werden gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Gemeindegrundschule Sankt Vith – Instandsetzung eines Raumes für die Kurse der Musikakademie der deutschsprachigen Gemeinschaft. Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Materiallieferungen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 8.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Instandsetzung des Trommlerlokales im Untergeschoss der städtischen Volksschule Sankt Vith für den Schlagzeugunterricht der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 8.500,00 € (MwSt. inbegriffen). Die Gelder werden in der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

7. Errichtung eines Holzunterstandes am "Trimm dich Pfad" auf dem Volmersberg in Sankt Vith. Genehmigung der Kosten. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS mit der Begründung, dass man diese Stelle als nicht geeignet ansieht und die Nutzung infrage stellt, zudem lade das Mooshäuschen zum Picknicken ein.)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Errichtung eines Holzunterstandes am "Trimm dich Pfad" auf dem Volmersberg in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen). Die Gelder werden in der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

8. Stadtwerke Sankt Vith: Ankauf eines kleinen Transporters für die eigenen Dienste. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 12.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2014 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines kleinen Transporters für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 12.000,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführte Lieferung erfolgt über die Ankaufszentrale des öffentlichen Dienstes der Wallonie, Direktion Namur, in Anwendung des Artikels 15 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmt Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

9. Stadtwerke Sankt Vith: Ankauf von verschiedenen Gerätschaften für die eigenen Dienste im Wassersektor. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf etwa (ohne MwSt.):

- Leichter Zweiachsanhänger (750 kg)	1.050,00 €
- Motorbrechhammer mit Meißel-Kit	3.600,00 €
- Metalldetektor	1.400,00 €
- 2 Luftentfeuchter	2.200,00 €
- Freischneider	1.200,00 €
Gesamt:	9.450,00 €

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2014 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von verschiedenen Gerätschaften für die Dienste der Stadtwerke gemäß beigefügter Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 9.450,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

10. Stadtwerke Sankt Vith: Ankauf eines Aktenvernichters. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 1.100,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2014 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Aktenvernichters für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 1.100,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und

Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

II. Immobilienangelegenheiten

11. Ausbau eines Weges in Schlierbach (TONN-SCHÜR/TACK) – Ergebnis des Veröffentlichungsverfahrens – Einverständnis zur Eröffnung, Abänderung des Gemeindeweges.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch Herrn Gordon TONN und Frau Katrin SCHÜR, Schlierbach, 15/A, 4783 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf einem Grundstück gelegen in Schlierbach, katastriert Flur F, Nr. 110/D, in Abweichung zu den Bestimmungen der kommunalen Bauordnung;

Aufgrund der Notwendigkeit, im Rahmen dieses Bauvorhabens, den Feldweg, öffentliches Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, auszubauen;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortstüblich in der Zeit vom 28.02.2014 bis zum 17.03.2014 an den öffentlichen Tafeln angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche eingereicht wurden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität vom 20.03.2014;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127-129quater und 330-343;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart, gemäß beiliegendem Plan, werden genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt und entsprechend des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung anvisierten Modalitäten veröffentlicht.

12. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 86 L2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, an die Gesellschaft Residenz Perron: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass Unstimmigkeiten zwischen dem Vermessungsplan im Rahmen des ursprünglichen Geländeankaufes und dem eingereichten Bauplan durch das Katasteramt Sankt Vith festgestellt wurden;

In der Erwägung, dass eine Mauer mitten auf dem Gemeindegut (Privateigentum der Gemeinde, welches den beiden Parteien als Zufahrt dienen sollte, beziehungsweise auch von den Parteien ausgebaut werden sollte) steht;

In der Erwägung, dass die beiden Bauherren (Residenz Perron und Immo H.S.) diesen Teil der Zufahrtsmöglichkeit offensichtlich nicht benötigen und die Mauer von dem Gebäude Luminosa auch nicht mehr entfernt werden soll;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 30.10.2013;

In Anbetracht des Kaufversprechens der Gesellschaft Residenz Perron mit Sitz in der Luxemburger Straße, 79/A, 4780 Sankt Vith, vom 28.02.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 19.02.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 86 L2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, mit einer vermessenen Fläche von 154 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 30.10.2013 mit blauem Farbstrich umrandet ist, an die Gesellschaft Residenz Perron mit Sitz in der Luxemburger Straße, 79/A, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 80,00 €/m², definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch die Gesellschaft Residenz Perron an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 154 m² x 80,00 €/m²: 12.320,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

13. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 86 M2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, an die Gesellschaft Immo H.S.: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass Unstimmigkeiten zwischen dem Vermessungsplan im Rahmen des ursprünglichen Geländeankaufes und dem eingereichten Bauplan durch das Katasteramt Sankt Vith festgestellt wurden;

In der Erwägung, dass eine Mauer mitten auf dem Gemeindegut (Privateigentum der Gemeinde, welches den beiden Parteien als Zufahrt dienen sollte, beziehungsweise auch von den Parteien ausgebaut werden sollte) steht;

In der Erwägung, dass die beiden Bauherren (Residenz Perron und Immo H.S.) diesen Teil der Zufahrtsmöglichkeit offensichtlich nicht benötigen und die Mauer von dem Gebäude Luminosa auch nicht mehr entfernt werden soll;

Aufgrund des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 30.10.2014;

In Anbetracht des Kaufversprechens der Gesellschaft Immo H.S., mit Sitz in Maldingen, 13, 4791 Burg-Reuland, vom 26.02.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 19.02.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 86 M2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, mit einer vermessenen Fläche von 79 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom

30.10.2013 in rosa umrandet ist, an die Gesellschaft Immo H.S., mit Sitz in Maldingen, 13, 4791 Burg-Reuland, zum Preis von 80,00 €/m², definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch die Gesellschaft Immo H.S. an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 79 m² x 80,00 €/m²: 6.320,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

14. Verkauf der Parzelle Nr. 137/02, katastriert Gemarkung 5, Flur A, gelegen in Hünningen, an Herrn Joseph POST: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Joseph POST, wohnhaft in Großenborn, Hünningen, 22, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 137/02, katastriert Gemarkung 5, Flur A, vom 27.01.2014;

Aufgrund des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Joseph POST vom 20.02.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 137/02, katastriert Gemarkung 5, Flur A, mit einer Fläche von 11 m² laut Katastermutterrolle, zum Preis von 5,40 €/m² an Herrn Joseph POST, wohnhaft in Großenborn, Hünningen, 22, 4780 Sankt Vith, im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Joseph POST an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 11 m² x 5,40 €/m²= 59,40 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Joseph POST, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

15. Vertrag zwischen der Windfarm Sankt-Vith AG und der Stadt Sankt Vith bezüglich der Phase 2 der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Baus des Windparks Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 23.01.2008 über den Abschluss eines Mietvertrags mit einem Anbieter zur Errichtung eines Windparks in Emmels und vom 25.09.2008 zwecks Übertragung dieses Mietvertrags an die Betreibergesellschaft „Windfarm Sankt Vith PGmbH“;

In Erwägung dessen, dass die PGmbH Windfarm Sankt-Vith am 20.12.2010 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.03.2011 betreffend den Abschluss eines Erbpachtvertrags zwischen der Stadt Sankt Vith und der Windfarm Sankt-Vith AG für das Gelände in Emmels zur Errichtung der 5 Windräder;

Aufgrund der in den beiden Globalgenehmigungen zur Errichtung von 4 beziehungsweise des fünften Windrads gestellten Auflage zur Erstellung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen durch die Betreibergesellschaft, wobei die Modalitäten für diese Maßnahmen im Einverständnis mit der Direktion für Natur und Forsten festzulegen sind;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.09.2011 betreffend den Vertrag zwischen der Windfarm Sankt-Vith AG und der Stadt Sankt Vith bezüglich der Phase 1 der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Baus des Windparks Sankt Vith;

Aufgrund des durch das Studienbüro CSD erstellten Konzepts für diese Ausgleichsmaßnahmen, das namentlich das Anlegen eines extensiv genutzten Wiesenstreifens (Gelände „Auf der Bins“), sowie die Schaffung eines naturgeschützten Gebietes (Gelände „Moosvenn“) in Neundorf vorsieht;

Aufgrund dessen, dass die betroffenen Gemeindeländereien in Neundorf des Geländes „Auf der Bins“ weiterhin in Pacht vergeben bleiben, wobei die Pachtgebühr den Landwirten aber seitens der Windfarmbetreibergesellschaft erstattet wird und ihnen eine angemessene Entschädigung für den Unterhalt des extensiv genutzten Wiesenstreifens seitens dieser ausbezahlt wird;

Aufgrund der schriftlichen Einverständniserklärungen der betroffenen Landwirte aus Neundorf bezüglich dieser Maßnahme;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Vertrags zwischen der Stadt Sankt Vith und der Windfarm Sankt-Vith AG mit Sitz in 4880 Aubel, Rue de Val-Dieu, 33, aufgeführten Vertragsbedingungen bezüglich der Phase 2 der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Baus des Windparks Sankt Vith zu genehmigen. Der Vertrag ist integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und wird im öffentlichen Interesse abgeschlossen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

16. Verkauf eines Trennstückes aus den Gemeindeparzellen Nr. 35 Z und Nr. 35 A2, katastriert Gemarkung 5, Flur M, gelegen in Neundorf „Moosvenn“ an die Windfarm Sankt-Vith AG im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zum Bau des Windparks Sankt Vith: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 23.01.2008 über den Abschluss eines Mietvertrags mit einem Anbieter zur Errichtung eines Windparks in Emmels und vom 25.09.2008 zwecks Übertragung dieses Mietvertrags an die Betreibergesellschaft Windfarm Sankt Vith PGmbH, welche am 20.12.2010 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Windfarm Sankt-Vith AG, Rue de Val-Dieu 33, in 4880 Aubel, im Rahmen der Errichtung dieses Windparks auf dem Gelände „Emmels Heide“ zur Erstellung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet ist;

Aufgrund des vorgesehenen Vertrags zwischen der Windfarm Sankt-Vith AG und der Stadt Sankt Vith bezüglich der Phase 2 der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, welcher vom Stadtrat in seiner heutigen Sitzung gut geheißen wurde;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 09.04.2013;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 06.12.2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes aus den Gemeindeparzellen Nr. 35 Z und Nr. 35 A2, katastriert Gemarkung 5, Flur M, gelegen in Neundorf „Moosvenn“, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 09.04.2013 in blauer Farbe umrandet ist, an die Windfarm Sankt-Vith AG, mit Sitz in 4880 Aubel, Rue de Val-Dieu, 33, mit einer Gesamtfläche von 5,02 ha im Prinzip zuzustimmen. Der Verkauf erfolgt zum Abschätzpreis von 0,32 €/m².

Es ergibt sich folgender, durch die Windfarm Sankt-Vith AG an die Gemeinde, zu zahlender Kaufpreis: 50.200 m² x 0,32 €/m² = 16.064,00 €.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Gesellschaft „Windfarm Sankt-Vith AG“ mit Sitz in 4880 Aubel, Rue de Val-Dieu, 33, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

17. Verkauf von Untergrund der Parzelle Nr. 352 D, katastriert Gemarkung 1, Flur G und Untergrund des öffentlichen Eigentums, gelegen in Sankt Vith, an die Gesellschaft Immofida: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft Immofida, Prümer Berg, 43, 4780 Sankt Vith, vom 05.09.2011, auf Erwerb von Untergrund der Parzelle Nr. 352 D, katastriert Gemarkung 1, Flur G und von Untergrund des öffentlichen Eigentums;

Aufgrund des beiliegenden Lageplanes des Architekten BLAISE D. vom 17.01.2014;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 07.02.2014;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft Immofida vom 13.03.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 18.03.2014;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf von Untergrund der Parzelle Nr. 352 D, katastriert Gemarkung 1, Flur G und Untergrund des öffentlichen Eigentums, mit einer Fläche von 475,90 m² laut Lageplan des Architekten BLAISE D. vom 17.01.2014, zum Abschätzpreis von 100,00 €/m² für das Gelände im Untergrund, an die Gesellschaft Immofida, Prümer Berg, 43, 4780 Sankt Vith, im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft Immofida an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 475,90 m² x 100,00 €/m² = 47.590,00 €

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Gesellschaft Immofida, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

18. Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, katastriert Gemarkung 6, Flur D, zwischen den Parzellen Nr. 136 und Nr. 137, gelegen in Recht, an Herrn Manuel REUSCH: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Manuel REUSCH, wohnhaft in der Weiherstraße, Recht, 13, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, katastriert Gemarkung 6, Flur D, zwischen den Parzellen Nr. 136, Nr. 137 und Nr. 138;

Aufgrund des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Trennstück mit einer Fläche von 316 m², gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur D, zwischen den Parzellen Nr. 136, Nr. 137 und Nr. 138, so wie es auf dem beiliegenden Katasterplanauszug in gelber Farbe eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des unter Artikel 1 deklassierten Trennstückes an Herrn Manuel REUSCH, wohnhaft in der Weiherstraße, Recht, 13, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Manuel REUSCH, sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

19. Erschließung CLOHSE-DELAURE in Rodt: Festlegung zweier Straßennamen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in der Erschließung „CLOHSE-DELAURE“ in Rodt zwei Wege ausgebaut wurden, die in das öffentliche Eigentum übertragen werden;

In Anbetracht dessen, dass für die Erteilung von Postanschriften offizielle Bezeichnungen dieser zwei Straßen erforderlich ist;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

In Anbetracht des beiliegenden Planes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege, folgende Straßennamen für die besagten Erschließungsstraßen (laut beiliegendem Plan) einzuführen:

- Im Winkel
- Fliederweg.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zur Begutachtung vorgelegt.

20. Erschließung „Bödemchen“ in Sankt Vith: Festlegung von Straßennamen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Zuge der Erschließung des Geländes drei neue Straßen angelegt werden;

In Anbetracht dessen, dass für die Erteilung von Postanschriften offizielle Bezeichnungen dieser Straßen erforderlich ist;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

In Anbetracht des beiliegenden Planes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege, folgende Straßennamen (laut beiliegendem Plan) für die besagten Erschließungsstraßen einzuführen:

- Vitus-Ennen-Straße
- Brunnenhof
- Viktorine-Straße.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zur Begutachtung vorgelegt.

III. Verschiedenes

21. Erneuerung des Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Verkehrsverein Recht für das Gelände und die Anlagen am Weiher in Recht.

Aufgrund des Antrages des Verkehrsvereins Recht VoG vom 20.01.2014 auf vorzeitige Verlängerung des am 31.12.2018 endenden Erbpachtvertrages, welcher durch Beschluss des Stadtrates vom 06.02.1991 mit Wirkung vom 01.01.1991 für eine Dauer von 27 aufeinanderfolgenden Jahren abgeschlossen wurde;

In Anbetracht der anstehenden Projekte der VoG, für die Zuschüsse bei verschiedenen Behörden angefragt worden sind, beziehungsweise noch werden und für deren Gewährung es eines längerfristig bestehenden Erbpachtvertrages bedarf;

In Erwägung dessen, dass es für die Erweiterung der Aktivitäten der VoG zweckmäßig erscheint, neben dem Erbpachtrecht auch das Fischeirecht für dieselbe Dauer für die gemeindeeigenen Parzellen entlang des Baches ab Parzelle 178 K bis zur Parzelle 196 zu übertragen;

In Anbetracht dessen, dass es für die angedachten Aktivitäten ebenfalls zweckmäßig erscheint, der VoG die Nutzung der Parzelle 195 C (ehemaliger Steinbruch) für eigene oder Veranstaltungen anderer Organisationen zur freien Verfügung zu geben, wobei das Betreten, beziehungsweise Benutzen des angrenzenden Gemeindewaldes strengstens untersagt bleibt und jede Veranstaltung oder Aktivität im Steinbruch einer vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens des Gemeindegremiums bedarf;

Aufgrund des vorliegenden Modells eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Verkehrsverein Recht VoG mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Am Büchel, Recht, 2;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-1 und 3;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die vorzeitige Beendigung des durch den Stadtrat am 06.02.1991 genehmigten Erbpachtvertrages in beiderseitigem Einvernehmen zum 31.12.2013.

Die Erneuerung des Erbpachtvertrages ab dem 01.01.2014 mit den entsprechenden Abänderungen gemäß beiliegendem Entwurf bis zum 31.12.2049 zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen.

22. Verlängerung des Nutzungsvertrages mit dem öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. bezüglich des Kinderspielplatzes in der Neustadt in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der bestehende Nutzungsvertrag zum 30. April 2014 ausläuft;

Aufgrund dessen, dass es sich bei diesem Spielplatz wie bei allen anderen Kinderspielplätzen um öffentliche Anlagen der Stadt handelt und weiterhin als solcher genutzt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Parzelle Flur A Nr. 141 I² vom öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. weiterhin zum symbolischen Euro an die Stadt Sankt Vith zur Verfügung gestellt wird, um den Kinderspielplatz aufrecht zu erhalten;

In Anbetracht dessen, dass die Stadt Sankt Vith sich verpflichtet, das Gelände ausschließlich für die vorgegebene Nutzung zu verwenden, ist jegliche Unterverpachtung oder andere Zweckbestimmung untersagt, während der Dauer der Vereinbarung, d.h. 9 Jahre mit stillschweigender Verlängerung.

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages zur Verlängerung bestehenden Nutzungsvertrages;

In Anbetracht dessen, dass diese Vereinbarung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des E.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-1 und 3;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Erneuerung des Nutzungsvertrages ab dem 01.05.2014 mit den entsprechenden Abänderungen gemäß beiliegendem Entwurf zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

23. ORES Assets – Bezeichnung der fünf Vertreter des Stadtrates für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1523-11 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass am 31. Dezember 2013 ORES Assets aus der Fusion der acht gemischten wallonischen Energieverteilernetzinterkommunalen (IDEG, IEH, IGH, INTEROST, INTERLUX, INTERMOSANE, SEDILEC und SIMOGEL) gegründet wurde;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen der ORES Assets, Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-la-Neuve zu bezeichnen:

- Herr KRINGS Christian, Bürgermeister, wohnhaft Malmedyer Straße, 176, 4780 Sankt Vith
- Herr GROMMES Herbert, Schöffe, wohnhaft Manderfelder Straße, Schönberg, 35, 4780 Sankt Vith
- Herr FELTEN Herbert, Schöffe, wohnhaft Poteauer Straße, Recht, 14/A, 4780 Sankt Vith
- Frau KNAUF Alexandra, Stadtratsmitglied, wohnhaft Prümer Berg 27, 4780 Sankt Vith
- Herr SOLHEID Erik, Stadtratsmitglied, wohnhaft Wiesenbachstraße, 5, 4780 Sankt Vith.

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an ORES Assets und an die bezeichneten Vertreter.

24. Definitiver Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan „Freizeitgebiet Wiesenbach“.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 25.09.2013 über die Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, abweichend vom Sektorenplan;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 23.10.2013 über den Vorschlag zum Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan „Freizeitgebiet Wiesenbach“;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

In Anbetracht, dass der CWEDD am 06.11.2013 mitteilt kein Gutachten zu erteilen und sich späterhin im Rahmen von Artikel 51 des WGRSE zu diesem zu äußern;

Auf Grund des Gutachtens des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität vom 14.11.2013;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.02.2014 über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan „Freizeitgebiet Wiesenbach“, wie folgt, definitiv festzulegen:

1. Eine Zusammenfassung des Inhalts, eine Beschreibung der Ziele des Vorentwurfes des Planes sowie dessen Verbindungen mit anderen relevanten Plänen oder Programmen;
2. Die Rechtfertigung des Vorentwurfes zum Plan, was die Bestimmungen von Artikel 1 § 1 betrifft;
3. Die Merkmale des betroffenen Gebiets hinsichtlich der Bevölkerung und der Umwelt, und dessen Potentialitäten sowie die voraussichtliche Entwicklung der Umweltlage im Falle einer Nichtdurchführung des Planes;
4. Die umweltbezogenen Merkmale der Gebiete, die erheblich betroffen werden könnten;
5. Die mit dem Vorentwurf des kommunalen Raumordnungsplans verbundenen umweltbezogenen Probleme bezüglich der Gebiete, die eine besondere Bedeutung für die Umwelt aufweisen, wie z.B. die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG bestimmten Gebiete;
6. Die umweltbezogenen Probleme bezüglich Gebiete, in denen sich Betriebe niederlassen könnten, die mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EWG verbunden sind, oder wenn der Vorentwurf zum Plan die Eintragung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebieten sowie von öffentlich genutzten Gebieten oder Infrastrukturen in der Nähe solcher Betriebe vorsieht;
7. Die relevanten Ziele in Sachen Umweltschutz und die Art und Weise, wie sie im Rahmen der Ausarbeitung des Planes in Betracht gezogen werden;
8. Die voraussichtlichen, bedeutsamen Ein- und Auswirkungen, nämlich die sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sowohl positiven als auch negativen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, der Bevölkerung, der menschlichen Gesundheit, der Fauna, der Flora, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der materiellen Güter, des Kulturerbes, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und der Landschaft sowie der Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren;
9. Die Ein- und Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
10. Die Maßnahmen, die zu treffen sind, um die unter 8° und 9° erwähnten negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen;
11. Die Darstellung von möglichen Alternativen und deren Rechtfertigung, was die Bestimmungen der Punkte 1° bis 10° betrifft;
12. Eine Beschreibung des gewählten Bewertungsverfahrens und der angetroffenen Schwierigkeiten;
13. Die in Betracht gezogenen Maßnahmen zur Begleitung der Durchführung des kommunalen Raumordnungsplans;
14. Eine nicht-technische Zusammenfassung der oben erwähnten Informationen.

Artikel 2: Den Umweltverträglichkeitsbericht erstellen zu lassen.

25. Resolution zur Beibehaltung des jetzigen Zugangebots der SNCB für die Linie 42 sowie zur Berücksichtigung der Fahrzeiten der Studenten und Arbeiter, die in Gouvy und Vielsalm einsteigen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Vorhabens des Verwaltungsrates der SNCB bezüglich der Änderung der Fahrpläne der Züge, u.a. der Fahrpläne für gewisse Haltestellen;

In Anbetracht dessen, dass die angedachten Änderungen u.a. die Schüler und Studenten betreffen, die die Züge in Vielsalm nehmen, um nach Gouvy zu gelangen, sowie die Studenten, die sich nach Lüttich begeben oder die Pendler, die in Luxemburg arbeiten;

In Anbetracht dessen, dass es nicht vernünftig ist, Schüler und Studenten mehr als eine Stunde länger am Ende des Tages auf dem Bahnsteig eines nicht bewachten Bahnhofs warten zu lassen;

Da die Führung der SNCB und die Föderalregierung erneut auf die negativen Auswirkungen gewisser getroffener Maßnahmen hingewiesen werden muss, die das Angebot eher zurückfahren, als es auszudehnen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Aufrechterhaltung eines geeigneten Angebots im ländlichen Raum sehr oft nur im Erhalt eines Mindestangebots besteht, und dass daher eine Reduzierung/Verringerung des Angebots ausgeschlossen werden muss;

Sollte das bestehende Angebot nicht beibehalten werden, so würde unsere Region in Sachen Mobilität für die Mitbürger einen weiteren Rückschritt erleben, was im Endeffekt eine „Bahn/Eisenbahnwüste“ für die Pendler und eine Verlagerung des Verkehrs auf die Straße bedeuten würde;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Gemeinderat bereits andere Resolutionen zum Erhalt eines angemessenen Angebot auf der Linie 42 sowie zur Aufrechterhaltung des Bahnhofs von Vielsalm und der damit verbundenen Arbeitsplätze verabschiedet hat;

Beschließt: einstimmig

1. Die Eisenbahngesellschaft SNCB sowie die Föderalregierung an die Beibehaltung eines qualitativ hochstehenden öffentlichen Dienstes zu erinnern, der ein Angebot beinhaltet, das den Bedürfnissen der Nutzer Rechnung trägt;
2. Daran zu erinnern, dass ein Angebot im ländlichen Raum nie Rentabilitätskriterien entspricht, die ein Verwaltungsrat möglicherweise verfolgt;
3. Den zuständigen Stellen unmissverständlich klar zu machen, dass der Rat gegen jede Initiative zur Einschränkung/Verringerung des Angebots in den Bahnhöfen von Gouvy und Vielsalm ist, und diese auffordert, die bestehenden Züge und Fahrpläne beizubehalten;
4. Auf den Antrag hinzuweisen, die Investitionen in die Sicherheit der Linie 42 fortzuführen, genau so wie die Arbeiten und Investitionen, die den Komfort der Fahrgäste verbessern;
5. Nochmals darauf zu drängen, dass das Pilotprojekt zur Abschaffung der Besteuerung des grenzüberschreitenden Bahnverkehrs nach Luxemburg umgesetzt wird und die Anzahl Züge ab Gouvy und Vielsalm nach Luxemburg am Morgen erhöht wird und eine korrekte Rückreise der Arbeitnehmer gewährleistet wird;
6. Die Öffnungszeiten unserer Bahnhöfe zu erweitern, um den Fahrgästen eine bessere Dienstleistung anzubieten und die Überwachung der Anlagen sicherzustellen;
7. Mit Nachdruck darum zu bitten, die Fahrpläne der Züge mit denen der Busbahnhöfen abzustimmen, so dass die Verbindungen und Anschlüsse effizient für die Nutzer sind;
8. Die vorliegende Resolution an den Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft und den Aufsichtsminister weiterzuleiten.

26. A. Ländliche Entwicklung (KPLE) – örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung (ÖKLE): Tätigkeitsbericht 2013.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahr 2007 beigetreten ist;

In Anbetracht dessen, dass der neu gewählte Stadtrat von Sankt Vith in seiner Sitzung vom 27.03.2013 die Mitglieder der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung nach einem erfolgten Aufruf in der Presse neu bezeichnet hat;

Angesichts der Tatsache, dass die ÖKLE sich im Laufe des Jahres 2013 viermal getroffen hat um den Verlauf der verschiedenen Projekte in Augenschein zu nehmen;

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 7. März 2014, mit welchem die Gemeinde darauf hingewiesen wurde, dass gemäß Artikel 22 des Dekretes vom 6. Juni 1991 der Jahresbericht über die ländliche Entwicklung vor dem 31. März diesen Jahres den zuständigen Instanzen zugesandt werden muss;

Aufgrund des durch das Begleitorgan, die „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien“ ausgearbeiteten Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Den vorliegenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

26. B. Lokale Kommission für Energie – Tätigkeitsbericht 2013. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat nimmt das vorliegende Dokument zur Kenntnis.

IV. Finanzen

27. Verlängerung der Mitgliedschaft und Gewährung des erhöhten Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 22. November 2013 beziehungsweise 14. Februar 2014, wodurch um eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages infolge der stets steigenden Kosten gebeten wurde;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith ihre Mitgliedschaft in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien um ein Jahr verlängert;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass die anderen deutschsprachigen Gemeinden sich für die Anpassung des Funktionszuschusses von 0,75 € auf 1,00 €/Einwohner ausgesprochen haben;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 7.200,00 € unter der Nr. 511/32-01 vorgesehen ist und dieser in der ersten Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2014 erhöht werden wird;

Aufgrund dessen, dass die Berechnung in Höhe von 1,00 € pro Einwohnerzahl am 01.01.2014 erfolgt;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Frau KNAUF)

Artikel 1: Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2014 einen Funktionszuschuss in Höhe von 9.529,00 € (1,00 € pro Einwohnerzahl am 01.01.2014) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2014 zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 1 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

28. Steuer auf Maste und Sendemaste:

28. A. Aufhebung der Steuerordnung vom 23.10.2013.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.12.2013 mit welchem den Gemeinden untersagt wird eine Steuer auf Masten und Sendemasten für den GSM zu erheben und beschließt den Stadtratsbeschluss auf die Steuer auf Masten und Sendemasten für den GSM vom 23.10.2013 aufzuheben.

28. B. Zuschlagshundertstel zu einer Regionalsteuer auf Masten, Türme oder Antennen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 14.12.2000 (Staatsblatt vom 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24.06.2000 (Staatsblatt vom 23.09.2004 2. Ausgabe) betreffend die Zustimmung zur Europäischen Charta über die lokale Autonomie, insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.12.2013 welches den Einnahmehaushaltsplan 2014 der Wallonischen Region beinhaltet, insbesondere Artikel 43;

Aufgrund des Urteils vom 08.09.2005 des Gerichtshofes der Europäischen Union (Zusatzangelegenheiten C-544/03 und C-545/03);

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 189/2011 vom 15.12.2011, wodurch der Verfassungsgerichtshof für Recht erklärt:

„- In der Interpretation, gemäß derer Artikel 98, §2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen es den Gemeinden verbietet, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt diese Bestimmung gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“;

- In der Interpretation, gemäß derer es den Gemeinden nicht verboten ist, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt die gleiche Bestimmung nicht gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“;

Aufgrund der Regionalen Steuer, erhoben gemäß Artikel 37 des Dekretes vom 11.12.2013 welches den Einnahmehaushaltsplan 2014 der Wallonischen Region beinhaltet und die Masten, Türme oder Antennen gemäß dieses Artikels besteuert, und den Gemeinden erlaubt, eine Zuschlagsteuer von maximal 100 Zuschlagshundertstel zur Regionalsteuer auf Masten, Türme oder Antennen auf dem Gemeindegebiet zu erheben;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Angesichts dessen, dass die Gemeinde diese Zuschlagsteuer erhebt, um sich die notwendigen finanziellen Mittel zur Ausübung Ihrer Aufgaben zu sichern;

Angesichts dessen, dass die verfolgten Ziele dieser Steuer zuerst finanzieller Natur sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden ebenfalls Ziele verfolgen, die dem Anreiz oder der Abschreckung dienen, gemäß dem Urteil des Staatsrates Nr. 18.368 vom 30.06.1977: „keine gesetzliche Bestimmung es den Gemeinden verbietet, dass die Steuern hauptsächlich den Aktivitäten auferlegt werden, die sie für kritikwürdiger erachten als andere“;

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinden immer häufiger von Gesellschaften aufgesucht werden, die Türme für GSM-Antennen installieren möchten, welche die Umwelt in einem erheblichen Umkreis beeinträchtigen;

Dass unterdessen die Installationen, die durch diese Steuer betroffen sind, besonders unästhetisch sind, und eine visuelle Umweltbelastung und eine Beeinträchtigung der Landschaft in einem erheblichen Umkreis darstellen;

Aufgrund dessen, dass sich die Verwaltungs- und Sozialsitze der Eigentümergesellschaften dieser Installationen nicht auf dem Gebiet der Gemeinde befinden und dass die Gemeinde dadurch keinerlei direkte oder indirekte Kompensation daraus ziehen ungeachtet der Nachteile, denen sie gegenüber steht;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/377-48 für die Einnahmen vorgesehen werden wird;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 18.03.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Jahr 2014 wird eine kommunale Zuschlagsteuer von 50 Zuschlagshundertstel auf die Steuer der Wallonischen Region erhoben, dies gemäß Artikel 37 des Dekretes vom 11.12.2013 der den Einnahmehaushaltsplan 2014 der Wallonischen Region beinhaltet und eine Besteuerung der Masten, Türme oder Antennen die sich auf dem Gemeindegebiet befinden, vorsieht.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

29. Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 24.04.2013 betreffend die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;
Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;
Aufgrund der vom Gemeinderat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Benutzung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde“;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.05.2014 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde geschuldet wird.

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt;

1.

a. Schaustellungen (Artikel: 04002/366-03):

Die Gebühr wird auf 3,80 € pro m² für Schaustellbuden unter 100 m² festgesetzt.

Die Gebühr wird auf 2,50 € pro m² für Schaustellbuden über 100 m² festgesetzt mit einem Maximalbetrag von 1.000,00 €.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zulauf und somit die Einnahmen in den Dörfern geringer sind als in Sankt Vith, und dass man die Attraktivität durch Schaustellerbuden in den Dörfern fördern möchte, werden die o.g. Gebühren wie folgt angepasst:

- In Recht und Schönberg wird die Gebühr um 50 % gesenkt;

- In allen anderen Ortschaften ist es gebührenfrei.

b. Imbiss- und Getränkestände (Artikel: 04002/366-03):

Die Gebühr pro Tag wird auf 75,00 € für Stände unter 12 m² und auf 100,00 € für Stände über 12 m² festgesetzt.

Für eine Veranstaltung, die mehrere Tage andauert wird die Gebühr auf 150,00 € für Stände unter 12 m² und auf 200,00 € für Stände über 12 m² für die gesamte Veranstaltung festgesetzt.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

2. Standplatzgebühren auf dem öffentlichen Gemeindemarkt (Artikel: 040/366-01)

Die Gebühr wird auf 4,00 € je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Um die Attraktivität der Märkte zu steigern wird die Gebühr nicht für die Monate Dezember, Januar und Februar erhoben.

Alle Sonderveranstaltungen (Abendmarkt, Flohmarkt, usw.), außer der Fischmarkt und die monatlichen Märkte, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. August des Jahres stattfinden, sind von dieser Gebühr befreit.

Ebenfalls ausgenommen von dieser Gebühr, sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

3. Gebühr auf Terrassen und Verkaufsständen (Artikel: 040/366-06)

Auf die Errichtung beziehungsweise Einrichtung von Terrassen oder Verkaufsständen auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde Sankt Vith wird eine jährliche Gebühr von 17,50 € pro Quadratmeter erhoben für Terrassen, die zeitweilig aufgestellt werden. Für Terrassen, die dauerhaft aufgestellt werden wird eine jährliche Gebühr von 35,00 € pro Quadratmeter erhoben.

Die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die während der Braderie Verkaufsstände vor ihrem Geschäft ausstellen, sind von dieser Gebühr befreit.

4. Getränke- oder Esswarenautomaten ganz oder teilweise auf öffentlichem Eigentum (Artikel: 040/366-06)

200,00 € jährlich pro Automat.

5. Benutzung von öffentlichen Stellplätzen (Artikel: 124/163-01)

Auf die Benutzung von öffentlichen Stellplätzen mittels Baumaterial, Gerüsten, Baucontainern oder Maschinen wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro angefangene Woche und pro Stellplatz oder Teil eines Stellplatzes erhoben.

Die Gebühr wird durch den Antragsteller entrichtet.

Artikel 5: Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

30. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 1.462,46 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Einzigster Artikel: Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 1.462,46 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."